



GEMEINDE
PFARRWERFEN

BEZIRK ST. JOHANN IM PONGAU
LAND SALZBURG

A-5452 PFARRWERFEN, AM
TELEFON (0 64 68) 410

06.04.1995

MARKTORDNUNG

der Gemeinde

P f a r r w e r f e n

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründeten Verordnungen und sonstiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfaßt folgende Flächen :

Bereich um den "Petra-Kronberger-Platz" (Bauhof-Dorfwerfen 112)

Für das gesamte Marktgebiet gilt an den Markttagen Fahr-bzw. Halteverbot. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. dem Arzt gestattet.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Für Behinderte werden Parkplätze beim Markteingang bereitgestellt.

§ 2

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Kirchtag

01. Mai von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen :
Spielwaren, Bekleidung, Bäckereierzeugnisse u. Konditorwaren, landw. Produkte und Geräte.
2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur aufgrund von Sonderbewilligungen gemäß § 153 Abs. 2 GewO 1973 idF.Nov. 1992 zulässig.
3. Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 155 Abs.1 GewO 1973 idF.Nov.1992).
4. An lebenden Tieren dürfen auf den Märkten feilgehalten werden :
Keine.
5. Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (§ 58 GewO 1973 idF.Nov.1992) ist nicht gestattet. Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen :
Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Pornoartikel;
6. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen u. dgl. sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

§ 5

Marktbesucher

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Z 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.

Pro Gewerbeschein darf nur ein Standplatz bezogen werden.

2. Die Gemeinde als Marktaufsichtsbehörde verpflichtet sich gem. § 326 Abs.3 GewO 1973 idF Nov. 1992 jeden Standbewerber auf den Originalgewerbeschein hin zu kontrollieren.

3. Die Stände der Marktfahrer (Gewerbe gem. § 164 Zi.7 GewO 1973 idF Nov. 1992) sind mit der von einem Landesgremium herausgegebenen Marktfahrertafel entsprechend zu kennzeichnen; alle anderen Marktbesucher haben sich mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.

4. Die Anmeldung zum Markt kann auch mündlich bzw. fernmündlich, spätestens jedoch bis eine Woche vor Marktbeginn erfolgen.

§ 6

Marktstandplätze

1. Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.

2. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbesucher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und nach der Reihenfolge des Eintreffens der Bewerber und unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen; die Zuweisung ist nicht übertragbar.

3. Die Aufstellung der Marktfahrzeuge- und stände auf den zugewiesenen Plätzen darf erst am jeweiligen Markttag ab 06.00 Uhr erfolgen.

4. Einem Marktbesucher ist höchstens ein Standplatz bis zu einer Länge von 16 Metern und einer Tiefe von 4 Metern zuzuweisen. Als Mindestausmaß für die Festsetzung einer Marktstandgebühr gilt eine Länge von 4 Metern.

5. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

6. Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorgesehenen Marktgebietes führen.

7. Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kassetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die (mit) Tonträger(n) anbieten, wird eine höchstzulässige Lautstärke von 60 dB(A) vorgeschrieben.

8. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

9. Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
- b) die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
- c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
- d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
- e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten.

§ 7

Marktgebühren

Die Gemeinde darf von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hierfür keine Abgaben aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl.Nr. 445/1972, einheben. Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 8

Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister.

Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktauf-
sicht zu. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei
durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Markt-
verkehr. Unter Marktaufsichtsorgan sind die von der Gemeinde be-
auftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von
behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in der Präambel an-
geführten Gesetze berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.

§ 9

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetz-
lichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.
Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können,
dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt
werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden. In
der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutz-
ung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen
nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie
gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan,
Nylon u.dgl.) zu schützen.
3. Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktstände (An-
hang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 10

Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung
und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber
hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand
angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbe-
hälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in aus-
reichender Zahl aufzustellen. Seitens der Gemeinde ist für eine
im Marktbereich gelegene allgemein zugängliche Toilettenanlage
vorzusorgen.

§ 11

Hygiene der Marktbesucher und ihres Personals

Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 12

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Z 16 GewO 1973 idF Nov. 1992 mit Geld . bis zu S 15.000,-- bestraft.

§ 13

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen.

§ 14

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1. Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.04.1995 Zahl: 828/1995, in Kraft.
Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Marktordnung haben sinngemäß auch auf die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte) Anwendung zu finden.
Vor der Bewilligung eines Gelegenheits- oder Quasimarktes hat die

Gemeinde gem. § 329 GewO 1973 idF. 1992 u.a. die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu hören.

3. Änderungen des Marktgebietes, der Markttermine sowie der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs bedürfen eines getrennten Beschlusses der Gemeinde. Im Verfahren zur Erlassung der Marktordnung bzw. im Rahmen einer o.a. Änderung ist gem. § 328 Abs. 1 GewO 1973 idF Nov.1992 u.a. die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu hören. Auch ist diese gem. Abs. 2 zu verständigen, wenn ein Markt nicht abgehalten wird.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, positioned to the right of the official seal.